

HANS-JOACHIM BEHR

## Der Gewerberat in Münster 1851-1853

„Die Verwaltung des Gewerbewesens wird an oberster Stelle im Reich durch das Reichsamt des Inneren und in Preußen durch den Minister für Handel und Gewerbe mit der Maßgabe wahrgenommen, daß ein Teil der Gewerbepolizei vom Minister des Innern und das technische Schulwesen vom Kultusminister verwaltet wird. Als beratendes Organ steht dem Minister die technische Deputation für Gewerbe mit der Bestimmung zur Seite, das Wissenschaftliche der Gewerbekunde zu verfolgen. – In den übrigen Instanzen sind die allgemeinen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zuständig. Besondere Organe bilden nur die rheinischen Gewerbeberichte und die für die Provinzen oder Regierungsbezirke angestellten Fabrikinspektoren, denen die spezielle Überwachung der gewerblichen Anlagen und der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter obliegt. – Eine besondere Vertretung der Gewerbetreibenden besteht nicht.“ So wird 1882 im klassischen Handbuch der preußischen Verwaltung von Hue de Grais die Gewerbeverwaltung dargestellt.<sup>1</sup> In einer Anmerkung heißt es ergänzend dazu: „Die Einrichtung der Gewerberäte (1849) hat keinen Bestand gehabt.“<sup>2</sup>

Diese kurzlebigen Gewerberäte waren frühe Organe der Mitbestimmung, die als Zugeständnis an die Revolutionszeit ins Leben traten. Unter dem Druck der vielfachen Forderungen von Handwerker- und Gewerbevereinen nach der Märzrevolution mußte die preußische Regierung einsehen, daß gesetzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Verhältnisse vor allem des Handwerkerstandes nicht länger hinauszuschieben waren. Im Januar 1849 berief August Frhr. v. d. Heydt, der dritte Minister in diesem Amt seit der Neuschaffung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im April 1848, Abgeordnete des Gewerbebestandes aus allen Provinzen nach Berlin, um ihre Meinung zu Verordnungsentwürfen zur Ergänzung der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und über die Errichtung von Gewerberäten zu hören.<sup>3</sup>

Das Ergebnis waren zwei vom König am 9. Februar 1849 unterzeichnete Verordnungen über die Errichtung von Gewerberäten und verschiedene Abände-

1 Graf *Hue de Grais*, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reich. 2. Aufl. Berlin 1882. S. 402 f.

2 Ebd. S. 403 Anm. 7.

3 NW-Staatsarchiv Münster (StAMS) Oberpräsidium Nr. 2794 Bl. 1-7. – Zur Einführung der preußischen Gewerberäte allgemein s. Hans Jürgen *Teuteberg*, Geschichte der industriellen Mitbestimmung in Deutschland (Soziale Forschung und Praxis Bd. 15). Tübingen 1961. S. 320-334.

rungen der allgemeinen Gewerbeordnung<sup>4</sup> und über die Errichtung von Gewerbegerichten.<sup>5</sup>

Die erste der beiden Verordnungen, die 77 §§ enthielt, bestimmte die Grundsätze für die Errichtung von Gewerberäten, traf Regelungen für den handwerksmäßigen Gewerbebetrieb, die Prüfungen von Handwerkern, für die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, für Unterstützungskassen und ähnliche Einrichtungen, Innungsgebühren und Abgaben und enthielt außerdem noch einige allgemeine Bestimmungen und etliche Strafbestimmungen.

Für jeden Ort und Bezirk, wo sich ein Bedürfnis dafür zeigte, sollte auf Antrag der Gewerbetreibenden mit Genehmigung des Ministeriums ein Gewerberat eingerichtet werden, der die allgemeinen Interessen der Handwerks- und Fabrikbetriebe wahrzunehmen hatte. Außer in bestimmten Fällen, in denen ihm ein Mitspracherecht gesetzlich zugeschrieben war, sollte der Gewerberat auch zu allen Anordnungen gehört werden, die in Verhältnisse des Handwerks- und Fabrikbetriebs eingriffen. Er hatte die Befolgung der Vorschriften über Innungen, Prüfungen, die Annahme und Behandlung von Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern sowie die Regelung der Arbeitsverhältnisse und anderes zu überwachen und konnte darüber an die vorgesetzte Behörde berichten, die ihrerseits den Gewerberat jederzeit um Auskunft ersuchen konnte. Die Mitglieder des Gewerberats sollten zu gleichen Teilen – mindestens fünf und stets in ungerader Zahl – aus Vertretern der drei Abteilungen der Handwerker, der Fabrikanten und der Handeltreibenden bestehen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollten gleichermaßen vertreten sein, jene aber immer einen Vertreter mehr haben als diese. Ausnahmen in der Zusammensetzung waren möglich, sofern die lokalen Verhältnisse das erforderten. Das aktive Wahlrecht zum Gewerberat hatten alle nicht vorbestraften und rechtmäßig zum Handwerks- und Fabrikstand gehörenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer und alle selbständigen Handeltreibenden, die das 24. Lebensjahr vollendet hatten und in seinem Bezirk seit mindestens sechs Monaten wohnten und arbeiteten. Wählbar war, wer das 30. Lebensjahr vollendet hatte und sein Gewerbe fünf Jahre lang betrieben hatte. Engere Verwandte und mehrere Gesellschafter einer Firma konnten nicht gewählt werden. Nach Ablauf von zwei Jahren mußte die Hälfte der Mitglieder ausscheiden. Beim erstenmal wurden die Ausscheidenden durch das Los bestimmt. Die Beratungen erfolgten entweder in gemeinschaftlicher Sitzung oder in den betroffenen Abteilungen. Beschlüsse wurden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Damit sie Gültigkeit erlangten, war die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Die Abteilungen wählten jeweils einen eigenen, alle drei zusammen einen gemeinsamen Vorsitzenden und einen

4 Gesetzssammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1849 Nr. 6 S. 93-110, bes. S. 93-99.

5 Ebd. S. 110-124.

Stellvertreter. Für die Ordnung der Sitzungen und der Geschäftsführung hatte der Gewerberat ein Regulativ zu entwerfen und der Regierung zur Bestätigung einzureichen.<sup>6</sup>

Am 31. März wurde den Bezirksregierungen vom Minister „die Beschleunigung der zur Ausführung jener Verordnung noch zu treffenden Einleitungen um so dringender empfohlen, je weniger die angebahnte Umgestaltung der gewerblichen Zustände den einseitigen Bestrebungen der zunächst beteiligten Klassen der Gewerbetreibenden überlassen und der Ansicht Raum gegeben werden“ dürfe, daß „zur Begründung der neuen Einrichtungen die Mitwirkung der Behörden entbehrlich sei“. Die Gewerbetreibenden sollten mit ihren Anträgen an die Kommunalbehörden und auf den ordentlichen Instanzenweg verwiesen werden. Den Behörden aber wurden im Zirkular nähere Bestimmungen bekannt gemacht, damit sie „die Sache nach Anleitung der Verordnung selbständig in die Hand nehmen und in die dem Zweck der Verordnung entsprechende Bahn leiten“ konnten.<sup>7</sup>

Noch am 28. Mai 1849 beantwortete der münsterische Magistrat die Anfrage der Regierung, ob infolge der Verordnung vom 9. Februar inzwischen bei ihm „Anträge auf Errichtung von Gewerberäten oder Wiederherstellung von Innungen“ eingegangen wären, mit einer Fehlanzeige.<sup>8</sup>

Am 30. Oktober jedoch reichte der Vorstand des Zentral-Kreis-Handwerkervereins dann ein entsprechendes Gesuch ein. Er war dazu von verschiedenen Gewerbekorporationen und durch eine zwei Tage zuvor auf einer außerordentlichen Versammlung des Kreis-Handwerkervereins beauftragt worden. Ehe er einen eigenen Antrag an die Regierung stellte, holte der Magistrat gemäß § 1 der Verordnung vom 9. Februar die Gutachten des Vereins der Kaufmannschaft und der Stadtverordnetenversammlung ein. Der Kaufmannschaftsverein bejahte in seinem Schreiben vom 7. Januar 1850 vorbehaltlos das Bedürfnis zur Einrichtung eines Gewerberates in Münster, da der gewerbliche Verkehr in der Stadt „augenfällig von der Bedeutung“ wäre, daß „wenn irgendwo auch hier ein Gewerberat darauf günstigen Einfluß ausüben“ werde. Am 7. Januar 1850 wurde auch in der Versammlung der Stadtverordneten durch den Referenten Gladen der Antrag gestellt, man möge sich dafür aussprechen, daß ein Gewerberat für Münster notwendig wäre. Zur Begründung wurde u. a. angeführt, daß der Anteil des Handwerkerstandes an der Einwohnerschaft „viel zu groß“ wäre und „eine Beaufsichtigung von Seiten eines Gewerberates besonders beim neu Etablieren sehr wohltuend“ sein könnte und hinsichtlich der verschiedenen Gewerbe und deren Stellung viel dazu beitragen werde, „den gesunkenen Handwerkerstand zu heben“. Der Vorsitzende des Handwerkervereins, der Schneider Bernhard Bartz,

6 Stadtarchiv Münster (StadtAMS) Stadtregistratur F. 28 Nr. 1.

7 StAMS Oberpräsidium Nr. 2794 Bl. 54.

8 StadtAMS Stadtregistratur F. 28 Nr. 1

stellte für den Fall der Annahme dieses Antrags gleich den Zusatzantrag, der Magistrat möge bei der Regierung um eine andere Zusammensetzung des Gewerberates, als sie regelmäßig vorgeschrieben war, nachsuchen. In Münster gebe es keinen Fabrikantenstand von derartigem Ausmaß, daß eine Vertretung zu einem Drittel gerechtfertigt wäre. Beide Anträge wurden angenommen und am 4. Februar nach einem Referat von Bartz über die Errichtung eines Gewerberats in Münster auch dessen Vorschlag, eine Zusammensetzung aus fünf Fabrikanten, sieben Kaufleuten und neun Handwerkern zu beantragen.

Der Magistrat trat den einstimmig gefaßten Beschlüssen der Stadtverordneten bei und übernahm sie wie auch das Gutachten des Kaufmannsvereins zum Teil wörtlich in seinen Antrag an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17. Februar 1850.

Breits am 22. Februar erhielt der Magistrat durch die Regierung die Genehmigung des Ministers zugleich mit der Aufforderung, die Wahlvorbereitungen „möglichst zu beschleunigen“. Diese zogen sich aber unerwartet in die Länge, unter anderem auch deshalb, weil man die Wahlen zur Gewerbeprüfungs-Kommission mit denen zum Gewerberat verbinden wollte, was die Regierung am 4. Juni wegen der erheblichen Unterschiede in der Wahlberechtigung ausdrücklich untersagte.

Erst danach wurden die vom Magistrat aufgestellten Wählerlisten vom 17. bis 24. Juni und vom 28. Juni bis 9. Juli im Rathaus zur Einsichtnahme und Berichtigung ausgelegt. Zum Wahlkommissar ernannte die Regierung den Stadtrat von Olfers. Am 16., 17., 18., 22. und 23. Juli fanden die Wahlen getrennt nach Berufsständen statt, nachdem der Termin für die Handeltreibenden aus Rücksicht auf den Sabbat der jüdischen Kaufleute vom Sonnabend auf den Montag verlegt worden war. Am 16. Juli wählten die Arbeitgeber der Handwerksabteilung, am 17. die Arbeitnehmer, am 18. die Arbeitgeber und am 22. die Arbeitnehmer der Fabrikabteilung und am 23. die Kaufleute der Handelsabteilung. Die Wahlbeteiligung war enttäuschend gering. Von den 1001 Handwerksmeistern, von denen eigentlich das größte Interesse erwartet wurde, erschienen nur 207 zur Wahl, von den 580 Handwerksgehilfen 175, von den 22 Fabrikbesitzern 9, von 75 Fabrikarbeitern 29 und von 333 Handeltreibenden lediglich 97, 56 von den 153 Kaufleuten, die nach der Gewerbesteuerklasse A veranlagt waren, 53 von den 180 der Klasse B.

Die Wahlen der Handwerker und Fabrikanten verliefen problemlos, nicht so die der Handeltreibenden. Viermal vergeblich unternahmen die Kaufleute der Steuerklasse A den Versuch, den Bankier Niedieck als einen der Ihrigen durchzubringen. Als sie schließlich einsehen mußten, daß ihre Bemühungen fruchtlos blieben, verließen die meisten von ihnen das Wahllokal.

Wahlkommissar von Olfers gab in seinem Bericht an die Regierung zu bedenken, ob die Handeltreibenden auf diese Weise eine der Verordnung entsprechende Vertretung finden könnten und meldete seine Zweifel an, daß sich nach diesen

Erfahrungen überhaupt noch Kaufleute der Steuerklasse A an den Wahlen für zwei zurückgetretene Kandidaten beteiligen würden.

Gewählt wurden aus der Klasse der Handwerker fünf Meister: der Kleidermacher Bernhard Bartz, der Schlosser Gerhard Greve, der Buchbinder E. Welsing, der Schuster Bertram und der Tischler Johann Theodor Franke sowie die vier Gesellen Maurer Caspar Schmitz, Zimmermann Theodor Schildmacher, Posamentier Bernhard Gluck und Schuster Wilhelm Röttger, aus der Klasse der Fabrikbesitzer der Lederfabrikant Franz Stieve, der Tabakfabrikant Joseph Wäger und der Wagenfabrikant Peter Vennemann, der Druckergeselle Anton Hinsenbrock und der Fabrikarbeiter Anton Walters, aus der Klasse der Handeltreibenden die Höker und Schenkwirte Hartmann und Evers, die Schweineschlachter, Höker und Schenkwirte Klein, Schumacher und Krampe sowie die Kaufleute Heinrich Hoeter und Adolph Brockhausen. Schumacher und Brockhausen, dieser aus der Steuerklasse A, hatten die Wahl nicht angenommen, so daß Ersatzwahlen vorgenommen werden mußten.<sup>9</sup>

Die Stadt bemühte sich um eine andere Zusammensetzung der Vertreter des Handels. Sie wollte eine Quotierung, die ausschloß, daß 369 Handeltreibende der Steuerklasse B die 196 der Klasse A fortwährend majorisierten. Doch der Minister ließ sich darauf nicht ein. Nach der Wahlbeteiligung von 56 Kaufleuten der Klasse A und 53 der Klasse B waren nach seinem Urteil entweder jene über ihre Kandidaten weniger einig gewesen als die Händler der Klasse B oder sie hätten sich zu frühzeitig von der Wahl zurückgezogen. Sonst wäre das Ergebnis nicht zu verstehen. Alle Gewählten erhielten ihre Bestätigung. Die Regierung ersuchte den Gemeindevorstand schließlich, die Handeltreibenden der Klasse A „in geeigneter Weise“ zu einer größeren Wahlbeteiligung bzw. „zur Wahrung ihres eigenen, die größere Vertretung des kaufmännischen Handels im Gewerberat erheischenden Interesses aufzumuntern“. Nach Gesprächen mit dem Vorstand des Kaufmannsvereins erschienen am 25. April 1851 immerhin zehn Kaufleute, davon neun aus der höheren Steuerklasse, zu den Nachwahlen und wählten den Kaufmann Philipp Joseph Tüssing und den Bankier Ernst Schmedding in den Gewerberat. Als der Lederfabrikant Stieve etwas später die Mitgliedschaft in dem Gremium ablehnte, konnte die für den 21. Juni angesetzte Ersatzwahl nicht stattfinden, weil von den Fabrikanten kein einziger Wähler erschien.<sup>10</sup>

Die umständlichen wiederholten Wahlen und Schriftwechsel mit der Regierung über das Ergebnis sowie über die Klassifizierung einiger Kaufleute verzögerten die Konstituierung des Gewerberates. Das besondere Interesse an seiner Einrichtung lag eindeutig bei den Handwerkern. Sie hatten den Anstoß gegeben und warteten

9 StAMS Regierung Münster Nr. 790.

10 StadtAMS Stadtregistratur F. 28 Nr. 1.

ungeduldig auf die Erfüllung ihrer Wünsche. 25 Vertrauensmänner der Handwerker hatten im August 1850 ihre Bitte erneuert, als bis dahin noch kein Ergebnis sichtbar war. Weitere Eingaben gingen im September und Dezember 1850 an die Bezirksregierung in Münster und im Januar 1851 an das Ministerium.<sup>11</sup>

Erst am 15. Mai 1851 konnte der gewählte Gewerberat für die Stadt Münster im Sitzungssaal des Magistrats eingesetzt werden. 40 Mitglieder und Stellvertreter waren dazu erschienen. Zum Vorsitzenden wurde der Kleidermacher Bernhard Bartz gewählt, zu seinem Stellvertreter der Höker und Schankwirt Franz Hartmann. Die Kaufmannschaft zeigte an der Einrichtung des Gewerberates auch weiterhin fast gar kein Interesse. Als am 25. September 1851 Ersatzwahlen für ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied aus der Klasse der Handeltreibenden anberaumt waren und eine halbe Stunde nach dem festgesetzten Termin außer der Wahlkommissar Bürgermeister von Olfers und dem Höker Arnold Klein sich niemand weiter im Friedensaal des Rathauses eingefunden hatte, einigten sich die beiden für die Kaufleute der Steuerklasse A auf einen künftigen Modus der Kandidatenbestellung ohne Wahl.<sup>12</sup> Die folgenden acht Kaufleute 1. Ludwig Baltzer, 2. Theodor Duesberg, 3. Bernhard Heinrich Hoberg, 4. Heinrich Lagemann, 5. Franz Clemens Münch, 6. Eduard Neuhaus, 7. Gerhard Heinrich Schlichter und 8. Johann Leopold Clemens Steinbicker sollten für die beiden offenen Stellen in der Art gewählt sein, daß sie „der Reihenfolge nach, zuerst für die erste Stelle des wirklichen und danach für die Stelle des stellvertretenden Mitglieds und zwar bei Ablehnung des vorstehenden immer der Nachfolgende eintreten“ sollte. Nach fünf Absagen gelangten im Dezember die beiden Weinhändler Neuhaus und Schlichter in den Gewerberat.

Erst ein halbes Jahr nach seiner Einsetzung wurden dem Gewerberat von der Stadt auch die erforderlichen Räumlichkeiten im Rathaus für die Geschäftsführung überwiesen. Die Kosten, für das erste Jahr mit 350 Talern berechnet, wurden umgelegt, allerdings nicht, wie der Gewerberat vorgeschlagen hatte, nach der Zahl seiner Mitglieder zu 21 Teilen, sondern nach Anweisung der Regierung zu 50 % auf Fabrikanten und Handeltreibende und zu 50 % auf die Handwerksmeister entsprechend der Gewerbesteuerrolle. Im Durchschnitt entfielen auf jeden Meister 5 Silbergroschen. Gesellen und Fabrikarbeiter blieben frei.

Am 27. August 1852 wurde dem Gewerberat eine Geschäftsordnung durch die Regierung bestätigt. Schon vorher hatten die Staatsbehörden Veranlassung gefunden, die Nichtbeachtung verschiedener Punkte der Verordnung vom 9. Februar 1849 zu rügen. Sie hatten auch darauf hingewiesen, daß der Gewerberat keine Behörde wäre und von Behörden keine Einsicht in Aktenstücke verlangen könnte, daß die Verhandlungen nur in seinem Namen und nicht in dem einzelner Abteilungen veröffentlicht werden könnten, daß der Gewerberat sich bei der

11 StAMS Regierung Münster Nr. 790.

12 StadtAMS Stadtregistratur F. 28 Nr. 1.

Ausübung seiner Befugnisse zunächst an die zuständige Kommunalbehörde und nur bei Beschwerden über diese an die ihr vorgesetzte Instanz zu wenden habe. Da die Regierung in allen wichtigeren Angelegenheiten auf Anträge und Gutachten des Gewerberates nur nach Rücksprache mit der Kommunalbehörde beschließen durfte, sollten alle Berichte des Gewerberates an die Regierung entweder durch die Kommunalbehörde eingereicht oder ihr wenigstens in Abschrift mitgeteilt werden.

Einen Anlaß zur Beschwerde über die münsterische Kommunalbehörde gab es bald. Um bei der Verteilung der Kosten für den Gewerberat die Gewerbesteuer als Anhalt zu nehmen, erbat der Gewerberat vom Magistrat namentliche Nachweise der Handeltreibenden der Steuerklasse B und der Handwerker mit Angabe ihres Gewerbesteuersatzes. Als man seitens des Gewerberates aber an der ungleichmäßigen Verteilung der Steuer Anstoß nahm und darum ersuchte, vor der nächsten Einschätzung eine neue Kommission mit Mitgliedern aller Gewerbe heranzuziehen, wurde ihm von der Stadt bedeutet, er möge sich gefälligst „innerhalb der Grenzen der ihm beigemessenen Befugnisse bewegen“ und Reklamationen in Steuersachen den einzelnen Betroffenen überlassen. Der Gewerberat wandte sich darauf an die Regierung, die ihm in der Sache Recht gab. Sie empfahl dem Magistrat, dem Gewerberat „innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse alle Unterstützung zu gewähren“ und rechnete zu diesen Befugnissen ausdrücklich eine solche zur Wahrnehmung der allgemeinen Interessen des Handwerksbetriebes in seinem Bezirk gehörende Anregung. Dem Gewerberat bestätigte die Regierung am 6. April 1853, daß er „völlig befugt“ gewesen wäre, die Angelegenheit beim Magistrat zur Sprache zu bringen. Man halte auch die beantragte Verordnung, wonach der Magistrat bei Veranlagung der Gewerbesteuer im Wechsel Gewerbetreibende von jedem betroffenen Gewerbe heranzuziehen hätte, zwar „im allgemeinen für zweckmäßig“, wäre aber nicht befugt, eine derartige Bestimmung zu treffen, da das Gewerbesteuergesetz die Entscheidung über die Mitwirkung bei der Veranlagung der Kommunalbehörde überlasse.

Auch in anderen Orten Westfalens entstanden Gewerberäte, in Arnsberg, in Hagen, Altena, Schwelm, Iserlohn, Lüdenscheid, Siegen und Dülmen.<sup>13</sup> Für Lüdinghausen lehnte die Regierung die Einrichtung ab, weil sie ein Bedürfnis dafür nicht zu erkennen vermochte.<sup>14</sup> In Warendorf wurden nach einer mangels Interesse kläglich gescheiterten Wahl weitere Verhandlungen darüber zurückgestellt.<sup>15</sup> Auch in Coesfeld brachten die Wahlen für einen Gewerberat kein brauch-

13 Gerhard *Deter*, Handwerksgerichtsbarkeit zwischen Absolutismus und Liberalismus (Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft 26). Berlin 1987. S. 147 Anm. 117. – *Teuteberg* S. 333.

14 StAMS Regierung Münster Nr. 789.

15 Ebd. Nr. 791.

bares Ergebnis.<sup>16</sup> Insgesamt wurden in der Provinz Westfalen 21 Gewerberäte genehmigt, von denen aber nur 15 tatsächlich zustande kamen.<sup>17</sup>

Das Ministerium glaubte noch 1851 festgestellt zu haben, daß die zugelassenen Ausnahmen für die Zusammenstellung des Gewerberates offenbar mancherorts nicht richtig gewürdigt wurden und verlangte deshalb in einem Erlaß vom 18. November allgemein Änderungen im Sinne der gesetzlichen Regel, es sei denn die bestehenden Ausnahmen hätten sich als wünschenswert erkennen lassen. In Münster sprach sich der Magistrat zugunsten der bestehenden Zusammensetzung im Verhältnis der Klassen 9:5:7 aus, und auch der Gewerberat faßte den einstimmigen Beschluß, daß seine Zusammensetzung so verbleibe, wie sie bestand, 1. weil die Zusammensetzung desselben „dem örtlichen Verhältnisse der einzelnen Gewerbestände anpassend“ wäre und weil 2. „bis jetzt nur den Handwerkerstand betreffende Gegenstände zur Beratung vorgelegt worden“ wären, „und deshalb auch die größte Vertretung des Handwerkerstandes gerechtfertigt“ erscheine, 3. die Zusammensetzung „noch keine irgend bemerkliche Mißstimmung oder irgend ein Mißverhältnis“ in der Versammlung hervorgerufen habe. Die Regierung konnte nur bestätigen, daß der Gewerberat „nützlich anregend gewirkt“ habe und mit Erfolg bemüht gewesen wäre, „einige anfangs in ihm befindliche, ungeeignete Elemente aus seiner Mitte zu entfernen“. Kaum richtig in Gang gebracht, würde seine Existenz durch Änderung der Zusammensetzung bedroht. Das Ministerium beließ daher das Verhältnis so, wie es war.<sup>18</sup>

Mehrere Innungsvorstände aus anderen Städten brachten beim Ministerium Abänderungen der Verordnung vom 9. Februar 1849 in Antrag. Sie wünschten die Entfernung der Arbeitnehmer aus dem Gewerberat, die Ausschließung der Gesellen von den Prüfungskommissionen für die Handwerksmeister und die Übertragung des Vorsitzes im Gewerberat auf ein Mitglied des Gemeindevorstandes. Zur Begründung hieß es, daß den unselbständigen Gewerbetreibenden, den Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeitern das nötige Maß an Kenntnissen und praktischer Erfahrung abgehe, welches für die Arbeit im Gewerberat unerlässlich wäre. Die Teilnahme der Gesellen an den Meisterprüfungen wäre insofern eine „Abnormität“, als der Befähigungsnachweis für „ein höheres Verhältnis in Beziehung auf die Gesellen vor Personen abgelegt werden sollte, welche noch dem untergeordneten Verhältnis“ angehörten. Man müsse anerkennen, daß sie selber nicht imstande wären, den Prüfungsanforderungen zu genügen. Auch sei die Vorschrift geeignet, die Gesellen den Meistern gegenüber „zur Überhebung zu verleiten“. Dem dritten Antrag schließlich sollte die Beobachtung zugrunde liegen, daß die Verhandlungen im Gewerberat von einem aus seiner Mitte

16 Ebd. Nr. 788.

17 Clemens Wischermann, *An der Schwelle der Industrialisierung (1800-1850)* (Westfälische Geschichte, hrsg. v. Wilhelm Kohl. Bd. 3 Düsseldorf 1984), S. 77.

18 StAMS Regierung Münster Nr. 790.

hervorgegangenen Vorsitzenden „nicht mit der erforderlichen Parteilosigkeit geleitet“ würden.

Durch Erlaß vom 13. März 1853 forderte der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Bezirksregierungen auf, „in geeigneter Weise“ zu ermitteln, „wiefern diese Abänderungsvorschläge nach den gemachten Erfahrungen sich als empfehlenswert herausgestellt“ hätten.<sup>19</sup> Der münsterische Magistrat, von der Regierung zur Stellungnahme aufgefordert, sprach sich für einen Ausschluß der Arbeitnehmer aus dem Gewerberat aus, da zumeist doch Fragen behandelt würden, die deren Interessen weniger berührten. Für nicht zweckmäßig hielt er dagegen die Entfernung der Arbeitnehmer aus den Prüfungskommissionen. Es wäre nicht zu erkennen, daß die Unparteilichkeit darunter leide, wenn Gesellen zugegen wären, die vielleicht eines Tages selber die Meisterprüfung ablegen würden. Wohl hätten sie ein Interesse daran, daß nicht zu streng beurteilt werde, wohingegen die Meister leicht dazu neigen könnten, Prüfungen als Mittel zu benutzen, etwa drohende Konkurrenz abzuwehren. Für die Besetzung durch eine Magistratsperson war ihm der Vorsitz im Gewerberat nicht wichtig genug, da es sich bei diesem ja nicht um eine administrative Behörde, sondern lediglich um eine beratende Einrichtung handle.<sup>20</sup>

Die Regierung machte sich diese Ansichten in ihrem Bericht vom 25. August im wesentlichen zu eigen und fügte nur noch hinzu, daß die Verordnung vom 9. Februar 1849 im allgemeinen nach keiner Seite befriedige. Die Gewerberäte hätten „kein Gedeihen gefunden“, ebensowenig zeige sich Neigung zur Bildung von Innungen. Allein die Gesellen- und Meisterprüfungen fänden allgemeine Anerkennung. Die Regierungen in Arnberg und Minden waren sogar der Ansicht, daß man zweckmäßigerweise das Institut der Gewerberäte ganz aufheben und an deren Stelle, wo es nötig war, Gewerbekammern errichten sollte, die „als eine technische Deputation der Kommunalbehörde betrachtet und vom Magistrat geleitet werden“ könnten.<sup>21</sup> Der Oberpräsident übernahm die Argumente der Bezirksregierungen und schrieb dem Minister, daß die Gewerberäte „in ihrer gegenwärtigen Einrichtung keine Aussicht auf Entfaltung einer gedeihlichen Wirksamkeit“ gewährten und der mit ihrer Einrichtung beabsichtigte Zweck wohl besser durch Gewerbe deputationen gemäß § 59 der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 zu erreichen sein dürfte.<sup>22</sup>

Diese sah vor, daß zur „dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge“ besondere Deputationen entweder allein aus Mitgliedern des Magistrats oder aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung oder aus Mitgliedern „bei-

19 Ebd. Oberpräsidium Nr. 2794 Bl. 178.

20 StadtAMS Stadtregistratur F. 28 Nr. 1.

21 StAMS Oberpräsidium Nr. 2754 Bl. 186, 190.

22 Ebd. Bl. 191 f.

der Gemeindebehörden und aus stimmfähigen Bürgern“ gewählt wurden, die in „allen Beziehungen“ dem Magistrat untergeordnet waren.<sup>23</sup>

Nach Ablauf von zwei Jahren hatte gemäß § 13 der Verordnung vom 9. Februar 1849 mit dem 15. Mai 1853 die Hälfte der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder aus dem münsterischen Gewerberat auszuschneiden. Am 17., 18. und 19. Mai wurden für je sechs ordentliche und stellvertretende Mitglieder der Handwerker, je zwei der Fabrikanten und je drei der Handeltreibenden Wahlen angesetzt, zu denen jedoch nur 21 Handwerksmeister und acht Gesellen erschienen. Sie wählten den Schlossermeister Albert Greve, den Sattlermeister Theodor Mathiesen, den Maurermeister Christian Greve sowie die Maurergesellen Anton Joseph Fritz, Caspar Schmitz und Adolph Huedepohl. Der Maurermeister Greve nahm die Wahl nicht an. Die Regierung ordnete deshalb an, daß der Buchbindermeister Welsing und dessen Stellvertreter „noch einstweilen“ im Gewerberat verbleiben sollten. Dasselbe galt für die ausgelosten Mitglieder der Handels- und Fabrikabteilungen. Ehe sie eine neue Wahl anordnete, schien es der Bezirksregierung indes an der Zeit, „in Erwägung zu nehmen, aus welchen Gründen die letzten Wahlen nicht bloß im Fabrik- und Handelsstande, sondern auch unter den Handwerksmeistern, eine so geringe Teilnahme gefunden“ hatten, und ob nicht nach dem am 3. Februar 1853 ergangenen Reskript des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Veranlassung bestehe, „zur Auflösung des Gewerberates zu schreiten oder dessen Funktionen einer anderweit zusammengesetzten Behörde zu übertragen“.

Auch andernorts waren Abteilungen oder Klassen von Mitgliedern aus dem Gewerberat ausgetreten, waren notwendige Neuwahlen nicht zustande gekommen oder hatten eine so geringe Beteiligung gefunden, daß die sich daraus ergebende Zusammensetzung des Gewerberates „nicht als eine mit dem Vertrauen des gesamten Gewerbestandes bekleidete Vertretung der gewerblichen Interessen angesehen werden konnte“.<sup>24</sup>

Der Minister hatte deshalb in seinem Zirkularerlaß an die Regierungen festgestellt, es könne „keinem Bedenken unterliegen, mit der Wiederauflösung des Gewerberates vorzugehen“, wo sich Teilnahmslosigkeit zeige, der Gewerberat selber und die Behörden für ein aus dem Gewerbestand hervorgegangenes Organ zur Wahrnehmung seiner Interessen“ kein Bedürfnis mehr sehen würden oder es im öffentlichen Interesse geboten erscheine. Wie es weiter hieß, habe die Verordnung vom 9. Februar 1849 in § 22 Fürsorge getroffen, daß die dem Gewerberat zugewiesenen Aufgaben gegebenenfalls auch anderweitig wahrgenommen werden könnten. „So wie die Errichtung derselben nach § 1 dadurch bedingt ist, daß die gewerblichen und kaufmännischen Korporationen und die Gemeinden die Einsetzung des Gewerberates als Bedürfnis erkennen, ebenso wird auch da, wo

23 Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1853 Nr. 24 S. 282.

24 StadtAMS Stadtregistratur F. 28 Nr. 1.

das Gegenteil der Fall ist, zu dessen Wiederauflösung zu schreiten sein; eine gedeihliche Wirksamkeit des Gewerberates ist nur da zu erwarten, wo derselbe sich auf das Vertrauen des Gewerbestandes stützt“. Die Regierung in Münster wurde wie die anderen Regierungen aufgefordert, dem Minister in denjenigen Fällen, wo „wegen Mangels an Teilnahme oder in Folge hierauf gerichteter Anträge Veranlassung zur Auflösung des Gewerberates“ bestehe, nach vorgängiger Vernehmung der Kommunalbehörden Bericht zu erstatten.

Die Handels- und Fabrikabteilungen in Münster begründeten ihr mangelndes Interesse damit, daß „fast alles, was vom Gewerberat beschlossen und zur Förderung der gewerblichen Einrichtungen vorgenommen und selbst durch statuarische Bestimmungen für Münster anerkannt und festgestellt werden sollte“, von der Regierung als nächstvorgesetzter Behörde „keine befriedigende Erledigung gefunden“ habe. Für den Handelsstand biete die Verordnung selbst durchaus nichts von Interesse. Er sehe seine Interessen durch den Kaufmannsverein vollständig vertreten und bedürfe der Vertretung im Gewerberat auch deshalb nicht, weil in Kürze in Münster eine Handelskammer errichtet werde.

Der Kaufmannsverein, der sich als Gesamtvertretung der münsterischen Kaufmannschaft verstand, wurde vom Ministerium keineswegs als solche angesehen. Die Organisation war in ihrem Selbstverständnis und damit auch in ihrem Lebensnerv deshalb tief getroffen, als sie im April 1850 bei der Wahl eines Abgeordneten für die Konferenz über die wichtigen Abänderungen zum Zolltarif übergangen wurde und das Ministerium eine entsprechende Beschwerde zurückwies. Auf Grund dessen entschloß sich der Verein allerdings erst nach drei Jahren am 16. April 1853, beim Ministerium einen Antrag auf Errichtung einer Handelskammer gemäß der Verordnung vom 11. Februar 1848 einzureichen.<sup>25</sup>

Die Handwerker, denen an der Einrichtung des Gewerberates so außerordentlich viel gelegen war und die mit großer Aufmerksamkeit sein Wirken verfolgten, waren darüber enttäuscht, daß die zur Erhaltung des selbständigen Handwerkerstandes gestellten Anträge nicht in ihrem Interesse behandelt worden waren. Die Verordnung vom 9. Februar 1849 würde „fast allenthalben in Frage gestellt“ und mit einer Prinzipienlosigkeit gehandhabt, die Nichthandwerker und kapitalkräftige Spekulanten unterstütze, klagten sie. Selbst bei direkten Anträgen an das Parlament hätten die Handwerker dennoch keine Hoffnung „auf einen günstigen Erfolg der Anerkennung des von ihnen als unbedingt notwendig zu beachtenden Prinzips“, nämlich Schutz der Kleingewerbe wenigstens auf so lange Zeit, bis deren Bildung und materielle Kräftigung einen Stand erreicht hatten, daß sie der Hilfe nicht mehr bedurften. Die Handwerkerschaft hielt eine gemeinschaftliche

25 Bernd *Haunfelder*, 150 Jahre Verein der Kaufmannschaft zu Münster von 1835. Münster 1985. S. 36; Nachrichten, Zeitschrift der IHK Münster. Sonderausgabe 1. 9. 1979, S. 5. – StadtAMS Stadtregistratur F. 140 Nr. 5 Bl. 45 ff. u. a.

Vertretung mit anderen nicht interessierten Berufsständen zudem für unzulänglich.

Der münsterische Gewerberat selber sprach in seinem Bericht vom 18. September 1853 einstimmig sein Bedauern über die Geringschätzung aus, die im Ministerialreskript vom 3. Februar zum Ausdruck gekommen war. Er setze aber, wie es hieß, sein Vertrauen in die Provinzialregierung, daß sie für und nicht gegen ihn auftrate und „für die Erhaltung der Selbstverwaltung jeden Standes auf die eine oder andere Weise schleunigst Bedacht“ nehmen werde.<sup>26</sup>

Nach dem Selbstverständnis des münsterischen Gewerberates waren die Gewerberäte als Berater für die Verwaltungsbehörden „eine nicht zu unterschätzende Notwendigkeit geworden“. Außerdem hätten in den Gewerberäten auch die Arbeitnehmer eine direkte Vertretung gefunden, wie sie ihnen weder in den Handelskammern noch in den Gemeinderäten zuteil werden könne.

„Wenn man überhaupt eine einfache Handwerkerabteilung des Gewerberates nicht will bestehen lassen . . ., dann wäre das einfachste, daß die Magistrats-Kommission für Gewerbesachen eine Anzahl Handwerker nach Art und Weise der Gewerberäte in sich aufnehme und diese bei solchen Verhandlungen, die jetzt dem Gewerberat obliegen, mit gleicher Stimmberechtigung erledigten“. Dadurch würden wenigstens die Gewerbetreibenden am besten befriedigt und bekämen das gewährt, was sie jetzt durch den Gewerberat beanspruchten.

Ein zweiter Vorschlag ging dahin, „dem Handwerkerstand gleich dem Kaufmannsstand eine eigene Vertretung zu belassen“, entweder unabhängig von der Handelskammer oder als deren eigene Abteilung. Alles was der Kaufmanns- und Fabrikantenstand in der Handelskammer zu seiner Erhaltung vertrete, sollte auch der Handwerker zu wahren berechtigt sein.

Bittere Kritik übte der Bericht an dem neuen politischen Kurs, daß man sich über die Forderungen und Wünsche der Handwerker hinwegsetzen und, was vom Gesamtministerium 1849 als dringendes Bedürfnis anerkannt war, nun beseitigen wollte, ohne etwas anderes an die Stelle zu setzen oder auch nur Aussichten auf Beseitigung der Übelstände zu eröffnen. Handhabung und Auslegung des Gesetzes allein waren nach Meinung des Gewerberates Schuld an der geringen Wahlbeteiligung. Die Vertreter auf den Handwerkerkongressen wären am allerwenigsten von demokratischen Prinzipien geleitet worden. Sie wollten durch genossenschaftliche Verbindungen dem Handwerker „zu Mitteln und Bildung verhelfen“, und da es nicht jedem gegeben wäre, „aus eigener Überzeugung sein und seiner Nachkommen Bestes zu wollen, beanspruchten dieselben eine direkte Stellvertretung, eine gesetzliche Mitwirkung, eine Beitrittspflicht aller, die in derselben Sache von gleichem Interesse geleitet“ würden. Das Reskript widerspreche sich selber, wenn es den Handwerkern demokratische Bestrebungen und gleichzeitig

26 StadtAMS Stadtregistratur F. 28 Nr. 1.

„monopolische Gelüste“ vorwerfe. Sie strebten nur nach „Selbsterhaltung und Recht für jedermann“.

Eine nützliche Einrichtung zum Wohle von Staat und Gesellschaft dürfe nicht daran scheitern, daß sie die Rechte einzelner notwendig etwas beschränke. Die Kommission für Handel und Gewerbe habe in ihrem Bericht vom 12. September 1849 über die Revision der Verordnung vom 9. Februar an die erste Kammer des Landtages ausdrücklich erklärt: es wäre „billig, wo keine Fabriken oder kein erheblicher Handel vorhanden“ wäre oder auch, „wo einige Beteiligte dieser Klassen der Einrichtung des Gewerberates sich widersetzen“ würden, „der Handwerkerstand deshalb der Wohltat des Gesetzes nicht verloren gehe“. Selbst für den Fall, daß das Fabrikpersonal und der Handelsstand nicht geeignet oder nicht geneigt wären, besondere Abteilungen des Gewerberates zu bilden, könnte der Handwerkerstand, wenn er es denn wünsche, an der Einrichtung eines Gewerberates nicht gehindert werden. Der münsterische Gewerberat habe „abgesehen von den ersten Wahlen sich in seiner Gesamtheit stets das Vertrauen der Behörden . . . zu erhalten getrachtet“. Er wäre seiner Pflicht gegenüber Regierung und Gewerbetreibenden gleichermaßen nachgekommen, habe „hunderte von Anträgen aus dem Gewerbestand auf einfache Weise erledigt und dieselben von Weitläufigkeiten und unnützen Anträgen an die Königliche Regierung abgehalten und belehrt“. Da er zu der Zirkularverfügung vom 3. Februar keine Veranlassung gegeben habe, so müsse er eine Beschuldigung, wie sie darin ausgesprochen war, auch „entschieden zurückweisen“.

Der Gewerberat mußte schließlich aber doch einsehen, daß es angesichts der veränderten Haltung des Ministeriums und der Verhältnisse zwischen den Gewerben in Münster unmöglich war, die Wünsche des hauptsächlich von ihm vertretenen Handwerkerstandes zu erfüllen. Seine Bemühungen um Aufstellung von Ortsstatuten und um Förderung der Innungen sowie um Ausgleich der Arbeiterverhältnisse hatten bei der Regierung nicht die erwartete Unterstützung gefunden.

Am 27. Januar 1854 ging beim Magistrat ein von 147 Bürgern, darunter viele Handwerker, unterschriebener Antrag ein mit der Bitte, man möge sich dafür einsetzen, daß der Gewerberat „recht bald“ aufgelöst werde. Er habe „so wenig“ den Zwecken und Wünschen des gewerbetreibenden Publikums entsprochen und „nur hauptsächlich Lebenszeichen gegeben, wenn den Betroffenen die Gewerberatsteuerzettel ins Haus gebracht wurden“.

In der Versammlung des Gewerberats im Januar 1854 wurde die ihm allein verbliebene Aufgabe bei der Regelung des handwerklichen Prüfungswesens „für eine Reihe von Jahren als erledigt“ angesehen. Gutachten über Niederlassungsgesuche und Dispensationen konnten nach Ansicht der Mitglieder auch durch eine anders zusammengesetzte Gewerbekommission erledigt werden. Sie kamen zu dem Schluß, daß der Gewerberat die durch die Geschäftsordnung und die Verordnung vom 9. Februar 1849 vorgeschriebenen Bedingungen zur Abhaltung der Versammlungen und zur Beschlußfassung mangels einer stimmberechtigten

Anzahl von Mitgliedern der Kaufmannschaft nicht mehr erfüllen konnte, „indem letztere ihre Vertretung anderweitig suchen und für die Regelung der Kleingewerbe keine Sympathie mehr hegt“. Am 28. Januar 1854 beantragte der Gewerberat deshalb bei der Regierung in Münster seine Auflösung mit Ablauf des dritten Geschäftsjahres zum 15. Mai.

Gleichzeitig machte der Gewerberat auf seine im Bericht vom Oktober vorgebrachten Vorschläge aufmerksam, an seiner Stelle die Einsetzung einer Gewerbekommission zu veranlassen, „damit dem Kleingewerbe in den vielen Fällen seiner Unkenntnis über die Ausführung der Gewerbegesetze von Fachgenossen eine Belehrung und Zurechtweisung verbleibe“ und ihnen „nicht alle Vertretung ihrer Sache verloren gehe“.

Der münsterische Gemeinderat hatte nichts gegen die Auflösung einzuwenden und der Magistrat unterstützte das Gesuch, fügte sogar noch hinzu, daß „eine fernere gedeihliche Wirksamkeit von dem Gewerberat nicht zu erwarten“ wäre. Zum Vorschlag einer Gewerbekommission wurde bemerkt, daß die in § 22 der Verordnung von 1849 getroffene „Fürsorge“, wonach in Orten, in denen es keinen Gewerberat gab, seine Aufgaben von der Kommunalbehörde zu erledigen waren, unter den Verhältnissen Münsters „zur Wahrung der gewerblichen Interessen als ausreichend“ erschienen.<sup>27</sup> Die Bezirksregierung ging in ihrem Bericht vom 31. Mai 1854 an den Minister noch einmal auf die Ursachen ein, weshalb der Gewerberat seinen Zweck nicht habe erfüllen können. Die Kaufleute hätten sich „immer nur mit Widerstreben als Mitglieder desselben angesehen und zuletzt ganz davon umso mehr zurückgezogen, als ihnen in der zu gründenden Handelskammer bald eine eigene Vertretung“ zuteil werden würde. Die Kleinhandwerker aber hätten an die Gewerberäte die „ausschweifendsten“ Erwartungen gestellt und von ihnen eher eine unmittelbare Einnahme als Ausgabe erwartet und selbst den geringen Beitrag nur lässig bezahlt. Am 19. Juni 1854 erteilte der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der Regierung in Münster die Ermächtigung, den dortigen Gewerberat aufzulösen. Nach Abwicklung der Geschäfte erließ diese am 30. November eine entsprechende Verfügung. Zum letzten Akt, den der Oberbürgermeister am 27. Februar 1855 im Rathaus vollzog, erschienen nunmehr vier Mitglieder des Gewerberates. Papiere und Bürogerätschaften waren bereits von der Stadtverwaltung in Empfang genommen. Oberbürgermeister von Olfers verlas die Verfügung der Regierung, dankte den Mitgliedern des Gewerberates, namentlich dem Vorsitzenden Bartz, „für die an den Tag gelegten Bestrebungen und gehabten Mühewaltungen“ und erklärte dann gemäß der Verfügung der Regierung den bisher in der Stadt Münster bestandenen Gewerberat für aufgelöst.<sup>28</sup>

Die zur Deckung der Restausgaben noch erforderlichen Beiträge in Höhe von

27 StAMS Regierung Münster Nr. 790.

28 StadtAMS Stadtregistratur F. 28 Nr. 1.

etwa 160 Talern wurden in der bisher üblichen Weise von den Kommunalsteuer-Empfängern eingezogen.

Tatsächlich hat die Tätigkeit des Gewerberats in Münster wenig Wirkungen hinterlassen. Nach Erlaß der Gewerbenovelle von 1849 kam es, teilweise nach langem Bemühen der Handwerker und wiederholter Ausstellung der Regierung, auch in Münster zur Bildung einiger Innungen, der Kleidermacher-Innung am 25. November 1851, der Schlosser- und Schmiede-Innung am 22. Juli 1853 und der Glaser- und Anstreicher-Innung, die auch Lackierer, Vergolder, Tapezierer und Dekorateurmaler einschloß, am 6. Oktober 1854. Der Gewerberat hat darauf aber nur wenig Einfluß gehabt.<sup>29</sup>

Häufig war er eine Durchgangsstelle für Beschwerden. Man suchte die Verbindung zu anderen Gewerberäten. Einmal sind Thüssing, Hoeter und Greve als Deputierte nach Berlin gereist, um beim Minister vorstellig zu werden.<sup>30</sup>

Größte Mühe verwandte der Gewerberat auf die Durchsetzung eines Ortsstatuts für die Stadt Münster gemäß der Gewerbeordnung von 1845 und der Novelle von 1849, das den weitgehenden Wünschen der Handwerker entsprach. Der Anfang Dezember 1851 dem Magistrat vorgelegte Entwurf sollte die Anlegung von Magazinen zum Kleinverkauf der Handwerkserzeugnisse von Schneidern, Schuhmachern, Tischlern, Stuhlmachern, Sattlern und Tapezieren, von Korbmachern, Handknopfmachern und Schlossern nur noch den Meistern für selbberfertigte Waren erlauben.<sup>31</sup> Denjenigen aber, welche nicht zur selbständigen Ausübung des betreffenden Handwerks befugt waren, sollten solche Magazine nurmehr in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Magistrats und nach Anhörung der beteiligten Innungen und des Gewerberats gestattet sein. Zur Begründung hieß es, daß gerade in Münster bei den so zahlreichen Gewerben der Schneider, Schuster, Tapezierer und Schlosser die „traurigen“ Folgen des Magazinwesens deutlich spürbar geworden wären. Selbständige Meister würden zu „tagelöhnernden Arbeitern“ herabgedrückt, wären ohne Verbindung zum Kunden dem Magazinhaber „auf Gnade oder Ungnade preisgegeben“. Sie wären zum Teil gezwungen, für einen derart geringen Lohn zu arbeiten, daß sie nur noch mit Neid auf Fabrikarbeiter und Tagelöhner blicken könnten. Korbmacher und Handknopfmacher aber litten darunter, daß Erzeugnisse ihres Handwerks in neuerer Zeit größtenteils durch Galanterie- und Modehandlungen angeboten würden.

29 Ferdinand *Goeken*, Die Entwicklung des Gewerbes in Münster i. W. während des neunzehnten Jahrhunderts. Diss. Münster 1924. S. 35.

30 StadtAMS Stadtregistratur F. 28 Nr. 1. – Zeitweilig erschien in Münster ein „Centrblatt für die Handwerkervereine und die Gewerberäte der Provinz Westfalen“, StadtAMS Stadtregistratur F. 28 Nr. 20 b. – Leider sind vom münsterischen Gewerberat keinerlei Protokolle, Geschäftsbücher und Korrespondenzen erhalten. Gute Einblicke in die Tätigkeit eines Gewerberates gibt ein Protokollbuch des Gewerberates zu Iserlohn StAMS Kreis Iserlohn Landratsamt Nr. 224.

31 StadtAMS Stadtregistratur F. 28 Nr. 20 b.

Der Entwurf des Gewerberats beschränkte die Ausbildung auf zwei Lehrlinge je Meister, legte ihre Aufnahme und Entlassung vor der Innung oder dem Gewerberat fest, regelte Gesellenprüfung, Arbeitszeit, Fortbildung und Unterstützung arbeitsuchender oder hilfsbedürftiger Gesellen und Lehrlinge und schuf Zwangs- und Unterstützungskassen mit Beteiligung der Arbeitgeber für Gesellen und Fabrikarbeiter.

Haupthindernis für eine Realisierung des Vorhabens war die in § 1 des Entwurfs geforderte Beschränkung der Magazine. Der Magistrat erkannte wohl die Nachteile, die das Magazinwesen manchen Handwerkern brachte, wollte das Verbot aber einschränken. Die Regierung dagegen hielt ein Verbot der Anlage von Magazinen für Nichthandwerker für unbegründet, mochte nicht einmal die Notwendigkeit einer Beschränkung einsehen. Sie sah in einem Verbot, selbst wenn es auf bestehende Magazine und Detailhandlungen keine Anwendung finden sollte, nicht nur Beschränkungen für den Handel, sondern auch erhebliche Nachteile für die gewerblichen Verhältnisse in der Stadt überhaupt. Selbstverständlich erklärte sich auch der Kaufmannschaftsverein gegen den § 1 des geplanten Ortsstatuts, der bezwecke, den „Handwerkern eine Art Monopol für die Stadt Münster einzuräumen“, den Betrieben der Kaufleute aber „hemmende Schranken“ aufzurichten. Der Gewerberat bezeichnete es zuletzt am 10. August 1853 nach zwei Versammlungen „als Pflicht seiner ihm gesetzlich übertragenen Wirksamkeit . . . von dem früher eingereichten Ortsstatut nach Verhältnis der örtlichen Lage nicht abzugehen“.

Der Magistrat verhandelte schließlich nur noch mit den drei Innungen und Vertretern einzelner Gewerbe. Das endlich am 15. August 1855 verkündete Ortsstatut für die Stadt Münster hatte nur noch wenig mit dem Entwurf des Gewerberates gemeinsam. Auf Lehrlinge und Gehilfen der Apotheker und Kaufleute sowie auf die Werkmeister in Fabriken fand es keine Anwendung. Neben einer Reihe von anderen Punkten war vor allem § 1 mit dem Verbot der Magazine fortgefallen.

Nach und nach wurden die Gewerberäte wieder aufgehoben. Die Einrichtung hatte sich in den Augen weder des Ministeriums noch derer, deren Interessen sie vertreten wollte, richtig bewährt. Für die preußische Staatsführung waren die Gewerberäte letztlich ohnehin nur ein taktisches Zugeständnis an die Revolutionszeit gewesen. Im April 1851 hatten die Bezirksregierungen deshalb auch besondere Anweisung bekommen, darauf zu achten, daß sich bei Neuwahlen nicht die „Volkspartei“ in den Gewerberäten festsetze.<sup>32</sup> Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hatte die Motive, die ihn 1848/49 bewegt hatten, in seinem Zirkularerlaß vom 3. Februar 1853 deutlich zum Ausdruck gebracht.<sup>33</sup> Dem „regellosen Treiben“ der Handwerkervereine sollte ein Ziel

<sup>32</sup> *Teuteberg* S. 330f.

<sup>33</sup> StAMS Regierung Münster Nr. 792.

gesetzt werden. Außerdem kam es darauf an, „daß die Regierung die auf Geltendmachung ihrer Interessen gerichteten Bestrebungen der Gewerbetreibenden auf gesetzliche Bahnen leitete, gleichzeitig aber zur Wahrung anderweiter, gleichberechtigter Interessen sich die Vermittlung, und wenn es erforderlich wurde, die Entscheidung sicherte. Wenn man hierbei dem allseitig geäußerten Verlangen der Beteiligten nach einem aus ihrer Mitte hervorgegangenen Organ für die Wahrnehmung der Interessen und Verhältnisse des gewerblichen Verkehrs entgegenkam, so mußte es doch von vornherein für unstatthaft erkannt werden, demselben die weitgreifende und unabhängige Wirksamkeit beizulegen, auf welche das Andringen gerichtet war“. Indem man die Gewerberäte in ihrer Wirksamkeit auf einen bestimmten Ort oder Bezirk beschränkte, wandte sich das Interesse der Handwerker der Regelung lokaler Verhältnisse zu und von den „unerreichbare Ziele“ verfolgenden Parteien ab. Damit erfüllten die Gewerberäte ihren politischen Zweck. An eine wirkliche Mitbestimmung der „arbeitenden Klasse“ hatte man in Berlin gewiß niemals gedacht.

Nachdem schon vorher einzelne Erlasse die Verordnung von 1849 eingeschränkt, eine Zensur der Veröffentlichungen der Gewerberäte verhängt und die Öffentlichkeit von ihren Verhandlungen ausgeschlossen hatten, wurden durch Gesetz vom 15. Mai 1854 weitere konservative Reformen verfügt. Der Wirksamkeit der Gewerberäte wurden engere Grenzen gezogen. Die Wahl des Vorsitzenden bedurfte künftig der Bestätigung durch die Regierung. Der Einfluß der Kommunalbehörden auf die Beschlüsse der Gewerberäte wurde erweitert. An der Wahl der Mitglieder konnten nur noch diejenigen teilnehmen, die ein selbständiges Gewerbe betrieben und befugt waren, an den politischen Gemeindewahlen teilzunehmen. Damit waren alle kleinen Gewerbetreibenden und Arbeitnehmer ausgeschlossen.<sup>34</sup>

Von insgesamt 93 Gewerberäten, die in Preußen genehmigt wurden, hatten 42 ihren Sitz in den beiden Westprovinzen, jeweils 21 in Westfalen und in der Rheinprovinz. Allerdings kamen davon nur 30 tatsächlich zustande. Bis 1858 waren alle 15 Gewerberäte in Westfalen wieder aufgehoben. Am längsten hielten sich noch zwei Gewerberäte in der Rheinprovinz und einer in Brandenburg. Sie stellten als letzte Einrichtung dieser Art ihre Tätigkeit erst im Jahre 1864 ein.<sup>35</sup>

34 Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1854 Nr. 19 S. 263f.

35 *Teuteberg* S. 333.